VERORDNUNG (EWG) Nr. 3329/80 DER KOMMISSION

vom 19. Dezember 1980

betreffend Verlängerung der Gültigkeitsdauer für die nachträgliche Kontrolle der Einfuhr von Schuhen in die Gemeinschaft

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 926/79 des Rates vom 8. Mai 1979 betreffend die gemeinsame Einfuhrregelung (1), insbesondere auf Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a),

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 925/79 des Rates vom 8. Mai 1979 zur Festlegung einer gemeinsamen Regelung für Einfuhren aus Staatshandelsländern (2), insbesondere auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a),

nach Anhörung der in Artikel 5 dieser Verordnungen bezeichneten Ausschüsse,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Durch Entscheidung 78/560/EWG (3), zuletzt geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 2854/79 (4), hat die Kommission die Einfuhr von Schuhen in die Gemeinschaft einer nachträglichen Kontrolle unterworfen. Die Gründe, die die Kommission ursprünglich zu dieser Maßnahme geführt haben, d. h. der beträchtliche Druck, der durch die Einfuhr von Schuhen in die Gemeinschaft ausgeübt wurde und die daraus resultierende Drohung eines Schadens auf die Hersteller gleicher oder unmittelbar konkurrierender Erzeugnisse in der Gemeinschaft, gelten weiterhin.

Deshalb ist es erforderlich, diese nachträgliche Kontrolle zu verlängern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Gültigkeitsdauer der Entscheidung 78/560/EWG wird hiermit bis 31. Dezember 1981 verlängert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1981 in Kraft und ist bis zum 31. Dezember 1981 anzuwenden.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Dezember 1980

Für die Kommission

Étienne DAVIGNON

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 131 vom 29. 5. 1979, S. 15.
(2) ABl. Nr. L 131 vom 29. 5. 1979, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 188 vom 11. 7. 1978, S. 28.
(4) ABl. Nr. L 323 vom 19. 12. 1979, S. 6.